



Kinderheiraten in der Schweiz verhindern

Stellungnahme der Kinderlobby Schweiz

Aus Anlass des internationalen Tags der Mädchen am 11. Oktober 2020

Gemäss Schätzungen des United Nations Population Fund UNFPA wurden 2015 weltweit etwa 13.5 Millionen Kinder verheiratet. Kinderehen sind auch in der Schweiz eine Realität, weshalb die Kinderlobby Schweiz die vorliegende Stellungnahme zuhanden politischen Entscheidungsträger*innen und weiteren Interessierten vorlegt.

Empfehlungen der Kinderlobby Schweiz:

1. Damit keine Kinderheiraten im Schutzalter (unter 16 Jahren), die im Ausland geschlossen wurden, im Nachhinein in der Schweiz anerkannt werden: Zeitpunkt der Eheschliessung als Bezugspunkt setzen statt der Klageeinleitung oder Beurteilung in der Schweiz (wie vom Nationalrat am 18. Juni 2020 gefordert).
2. Damit keine in Ausland geschlossenen Kinderheiraten im Nachhinein im Minderjährigenalter anerkannt werden: ersatzlose Streichung der Interessenabwägung aus Art. 105 Ziff. 6 ZGB (wie vom Nationalrat am 18. Juni 2020 gefordert).
3. Damit im Ausland geschlossene Kinderheiraten bei Ehemündigkeit der Betroffenen mit 18 Jahren nicht automatisch gutgeheissen werden: Verlängerung der Klagefrist für eine Ungültigkeitserklärung bis 25 Jahre (wie vom Bundesrat in seinem Bericht vom 29. Januar 2020 vorgeschlagen).
4. Damit die wohl hohe Dunkelziffer aufgedeckt und betroffenen Kindern Unterstützung angeboten werden kann: Stärkung der Informationsvermittlung in Fachkreisen und Sensibilisierung in der Öffentlichkeit inkl. Kindern zur (Früh-)Erkennung.
5. Damit betroffene Kinder konkrete Unterstützung erhalten: spezialisierte Beratungsangebote und adäquate Lösungen für Kinder und ihr soziales Umfeld (z.B. ihre Lehrpersonen) weiterhin sicherstellen.

Diese Empfehlungen stützen sich auf die Tatsachen,...

- dass pro Jahr über 100 Fälle von Minderjährigen an die Fachstelle Zwangsheirat – Kompetenzzentrum des Bundes gelangen.
- dass auch in der Schweiz von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden muss (religiöse Voraustrauungen, Zwangsverlobungen).
- dass mehrere regionale und supranationale Abkommen und andere Menschenrechtsinstrumente ein Mindestheiratsalter von 18 Jahren fordern.
- dass Kinder in der Schweiz oder anderswo Kind sein sollen, nicht «Ehemädchen» werden!



Fakten und rechtliche Lage:

Den erwähnten UN-Schätzungen zufolge sind mit 82 Prozent Mädchen überdurchschnittlich von Kinderheiraten betroffen. Dies wird hervorgerufen durch prekäre Lebensbedingungen von Mädchen und jungen Frauen, wirtschaftliche Unsicherheiten, fehlendem Zugang zu Bildung und selbstbestimmter Lebensgestaltung sowie durch schädliche traditionelle Praktiken.

Auch in der Schweiz sind Kinderheiraten ein soziales Problem. Bereits 2012 stellte eine Studie im Auftrag des Bundes zu Zwangsheiraten fest, dass etwa ein Drittel der von Zwangsheirat und Liebesverboten betroffenen Personen minderjährig ist.¹ Die Studie definiert Minderjährige als eine Zielgruppe, die spezifische Massnahmen erfordert.² Diese Beobachtung korrespondiert mit derjenigen der Fachstelle Zwangsheirat – Kompetenzzentrum des Bundes: Jährlich erreichen über 100 Fälle von Minderjährigen zwecks Beratung die Fachstelle Zwangsheirat. Viele betreffen Personen im Schutzalter (unter 16-Jährige). Die Betroffenen sind von einer Frühheirat, -verlobung oder religiösen Heirat – trotz des Verbots religiöser Voraustrauung³ – im Minderjährigenalter betroffen oder bedroht. Diese Erfahrungswerte werden in anderen europäischen Ländern bestätigt. Zudem muss man von einer hohen Dunkelziffer ausgehen, weil viele Fälle gar nicht erst erkannt werden.

Zur Rechtslage: In der Schweiz gilt das 18. Lebensjahr als Voraussetzung für die Ehefähigkeit (Art. 94 Abs. 1 ZGB). Hat eine minderjährige Person jedoch im Ausland geheiratet und ist mindestens 16 Jahre alt, wenn sie in der Schweiz ist, so ist nach geltendem Recht eine sogenannte Interessenabwägung (Art. 105 Ziff. 6 ZGB) vorgesehen. Die Praxis zeigt, dass das im Nachhinein leider zu einer Anerkennung von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen führen kann.

Die Forderung des Heiratsalters von 18 Jahren ist nicht ausschliesslich eine europäische (vgl. Europaratsresolution 2233 (2018)), sondern wurde zuvor schon durch andere regionale Abkommen wie der Afrikanischen Charta für das Wohlergehen des Kindes definiert und ist auch in supranationalen Abkommen integriert.⁴

Früher galt noch «Heirat macht mündig». Das gehört in der Schweiz zum Glück der Vergangenheit an. Kinder sollen nicht Eheleute sein, sondern ihre Kindheit ausleben können. Die Ehe darf für Kinder – mit oder ohne Zwang – nicht als «Schutzort» verstanden werden. Da Minderjährige bei den Entscheidungen in besonderem Masse abhängig sind von ihren Familien und -strukturen, kommt dem Staat eine besondere Schutzaufgabe zu (Due Diligence des Staates).

¹ Bundesstudie Neubauer/Dahinden 2012: S. 43.

² Ebd. 2012: S. 104f.

³ Gemäss Art. 97 Abs. 3 ZGB.

⁴ CEDAW, ebenso Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes.



Unsere Forderungen im Einzelnen:

1) Anerkennung von im Ausland geschlossenen Heiraten: das Alter bei der Heirat sollte wichtiger sein als das Alter bei der Klageeinleitung oder der Beurteilung.

Problematisch ist die Tatsache, dass der Beurteilungszeitpunkt und nicht der Zeitpunkt der Heirat für die Interessenabwägung herangezogen wird. Konkretes Beispiel zur Illustration:

Ein Mädchen, das in der Schweiz aufgewachsen ist, wird mit 14 Jahren in den Ferien im Ausland rechtsgültig verheiratet, weil dort ein anderes Mindestheiratsalter galt. Nun ist es 17jährig und die Familie will die Ehe in der Schweiz registrieren lassen. Aufgrund der aktuell geltenden Rechtslage ist es für die schweizerischen Behörden unerheblich, wie alt das Mädchen zum Zeitpunkt der Heirat war.

Das zeigt: Es ist weit mehr als eine «technische» Frage, ob als relevanter Zeitpunkt das Alter der Heirat oder der Beurteilung der Anerkennung angesetzt wird!

Das geltende Recht kann dazu verleiten, dass Minderjährigenheiraten vermehrt im Ausland stattfinden, und die Ehegattinnen – meist sind es weibliche Betroffene – dann erst mit 16 Jahren oder später zum Zeitpunkt des Erreichens des Ehemündigkeitsalters nachgezogen werden. Diese falschen Anreize müssen aus Sicht der Kinderlobby Schweiz zugunsten der Kinder beseitigt werden.

2) Forderung nach Streichung der Interessenabwägung (Art. 105 Ziff. 6 ZGB)

Die Kinderlobby Schweiz empfiehlt die ersatzlose Streichung der Interessenabwägung: Die Kinderlobby Schweiz geht davon aus, dass bei einer Interessenabwägung gemäss Art. 105 Ziff. 6 ZGB ein grosser Druck auf den Kindern lastet. Das wird verstärkt bei Kindern, die in Gemeinschaften aufwachsen, wo eigenständige Entscheidungen in Bezug auf Heirat und Partner*innenwahl nicht vorgelebt werden. Sie haben kaum eine Möglichkeit, ihren Willen unabhängig zu bekunden und stehen zu ihren Familien in einem grossen Abhängigkeitsverhältnis. Kinderverheiratungen finden in jenen Familien statt, wo die Macht der Älteren (Adulterismus) dominiert und wo zudem Mädchen und junge Frauen benachteiligt werden. Durch eine Kinderheirat entstehen oft Folgezwänge wie etwa frühe Schwangerschaften oder fehlende (Berufs-)Ausbildungen.

3) Verlängerung der Klagefrist für eine Ungültigkeitserklärung bis 25 Jahre

Der Bundesrat empfiehlt selbst, die rechtliche Klagefrist zu verlängern. So schreibt er: Bereits heute kann eine im Ausland geschlossene Ehe mit einer minderjährigen Person in der Schweiz grundsätzlich ungültig erklärt werden. Mit dem 18. Geburtstag der betroffenen Person ist dies jedoch nicht mehr möglich, ausser es handelte sich um eine Zwangsheirat. Der Bundesrat erachtet diese Frist als zu kurz. Betroffene sollen genügend Zeit erhalten, um über ihre Situation nachzudenken und die notwendigen Schritte für eine Ungültigerklärung der Ehe zu veranlassen. Deshalb will der Bundesrat die Klagefrist um sieben Jahre bis zum 25. Geburtstag verlängern.⁵

⁵ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77926.html>



4) Sensibilisierung und Beratung fortsetzen und ausbauen

Die Kinderlobby Schweiz geht davon aus, dass zur Verhinderung von Kinderheiraten in der Schweiz die erwähnten rechtlichen Anpassungen sehr wichtig sind. Nebst den Rechtsrevisio-
nen muss gleichzeitig die Sensibilisierung verstärkt werden.

Das zeigt auch das Beispiel von religiösen Frühheiraten: Es gilt in der Schweiz zwar das Pri-
mat der Ziviltreuung.⁶ Es bedeutet, dass die zivilstandsamtliche Heirat zwingend vor einer
religiösen Zeremonie stattfinden muss. Dieses religiöse Voraustrauungsverbot schützt Min-
derjährige grundsätzlich vor Heiraten im Kindesalter. De facto steigen religiöse Kinderheira-
ten in der Schweiz jedoch an, weil sich nicht alle daran halten und das diesbezügliche Verbot
auch nicht allen bekannt ist. Hier ist dringend eine altersadäquate Informationsvermittlung
angesagt.

Ein weiterer Aspekt betrifft Verlobungen von Minderjährigen. Weil diese in der Schweiz recht-
lich nicht verboten sind (vgl. Art. 90 Abs. 2 ZGB), werden teilweise bereits Minderjährige ver-
lobt. Dies kann für die Betroffenen sehr bindend wirken und widerspricht der freien Part-
ner*innenwahl. Eine Verlobung hat in den entsprechenden Gemeinschaften nämlich eine
hohe soziale Verbindlichkeit, sodass den Betroffenen bei einer Verlobung dieselben sozialen
Folgen drohen wie bei einer Frühheirat. Sowohl Fachkreise als auch die Öffentlichkeit sollen
dafür sensibilisiert werden.

Dabei sollen auch Kinder selbst niederschwellig und altersgerecht sensibilisiert werden,
bspw. im Schulkontext. Somit wären auch nicht-betroffene (Schul-)Kolleginnen und Kollegen
informiert und wüssten, wohin sie sich wenden könnten, wenn sie sich um jemanden Sorgen
machen. Das könnte auch ein Beitrag sein, um mehr Fälle überhaupt aufzudecken.

Die Kinderlobby Schweiz kann als Verein selbst einen Beitrag dazu leisten, indem solcherart
Information auf der Website der Kinderlobby zur Verfügung gestellt werden kann.

5) Sicherstellen von spezialisierten Beratungsangeboten und adäquaten Lösungen für Kinder und ihr soziales Umfeld

Ebenfalls ist sicherzustellen, dass für betroffene Kinder Zugang zu spezialisierter Beratung
besteht. Es ist wichtig, jeden Einzelfall prüfen zu können, wozu fachliche Expertise sinnvoll
ist. Spezialisierte Anlaufstellen sollen sowohl Kindern als auch ihrem sozialen Umfeld nieder-
schwellig offenstehen. Das betrifft zum Beispiel Lehrpersonen oder Schulsozialarbeitende.

Vorstand Kinderlobby Schweiz

Weitere Informationen:

Mail: info@kinderlobby.ch

Website: www.kinderlobby.ch

⁶ Vgl. Art. 97 Abs. 3 ZGB.